



Klarheit über die Leistungen aus
der beruflichen Vorsorge

Der Vorsorgeausweis



Swisscanto

Stiftungen/Fondations/Fondazioni

Klarheit über die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge

Der Vorsorgeausweis enthält viele wertvolle Informationen über den Vorsorgeschutz.

Der Vorsorgeausweis, der jedes Jahr von Ihrer Personalvorsorgeeinrichtung (Stiftung) erstellt und Ihnen ausgehändigt wird, informiert detailliert über die versicherten Leistungen und die Beiträge, die Sie dafür in Form eines Lohnabzugs entrichten.

Die nachstehenden Erläuterungen helfen Ihnen, die Angaben in Ihrem Vorsorgeausweis besser zu verstehen. Beim abgebildeten Exemplar handelt es sich um einen Musterausweis; Ihr persönlicher Vorsorgeausweis muss nicht alle im Musterausweis gezeigten Angaben aufweisen. In besonderen Fällen können aber auch zusätzliche Informationen erscheinen.

Massgebend und rechtsverbindlich für die Berechnung der Vorsorgeleistungen und die Anspruchsberechtigung ist ausschliesslich das Reglement des Vorsorgewerks Ihres Arbeitgebers.

Für Fragen zur Personalvorsorge Ihres Unternehmens sind die **Mitglieder der Vorsorgekommission** Ihre ersten Ansprechpartner. Diese sind am Schluss des Vorsorgeausweises aufgelistet. Fehlt eine solche Angabe, so wenden Sie sich bei Bedarf bitte an Ihren Arbeitgeber.



0	Persönlich Herr Hans Muster Hauptstrasse 123 4099 Basel			
	Personalvorsorge-Vertrag Nr.	0123456.20	Beispiel AG	
	Organisationseinheit	1		
	Personenkategorie	1		
	Police Nr.	22		
Vorsorgeausweis gültig ab 01.01.20XX				
1	1. Personaldaten			
	Name und Vorname	Muster Hans		
	Geburtsdatum / Geschlecht	14.05.1969 / männlich		
	Zivilstand	verheiratet		
	Versicherungsbeginn / Beschäftigungsgrad	01.01.2013 / 100.0%		
	Erreichen Terminalalter am	01.06.2034		
			BVG-Anteil in CHF	Total in CHF (inkl. BVG-Anteil)
2	2. Gehaltsdaten			
	Gemeldetes Jahresgehalt			75'630.00
	Versichertes Jahresgehalt		51'060.00	51'060.00
3	3. Altersguthaben			
	3a	Voraussichtliches Altersguthaben per 31.12.20XX	107'277.80	117'759.90
	3b	Projiziertes Altersguthaben ohne Zins	193'824.50	209'114.75
	3c	Projiziertes Altersguthaben mit Zins	227'536.25	241'371.40
	3d	Austrittsleistung per 01.01.20XX	96'400.00	107'667.30
	3e	davon Guthaben aus Einkauf vorzeitige Pensionierung		0.00
	davon Guthaben aus Überschüssen und Erträgen		456.40	
4	4. Alters-Leistungen (voraussichtliche Werte)		Projiziertes Altersguthaben	Altersrente
	Bei ordentlicher Pensionierung im Alter 65 am 01.06.2034			
		Projiziert mit Y.YY%**)	241'371.20	16'341.00
		Projiziert mit einem um X.XX% tieferen Zins**)	234'267.50	15'854.00
		Projiziert mit einem um X.XX% höheren Zins**)	251'776.00	17'039.00
	Bei vorzeitiger Pensionierung (projiziert mit X.XX%**)			
		im Alter 64 am 01.06.2033	227'127.25	14'922.00
		im Alter 63 am 01.06.2032	213'162.60	13'598.00
		im Alter 62 am 01.06.2031	199'471.75	12'361.00
		im Alter 61 am 01.06.2030	186'049.35	11'190.00
	im Alter 60 am 01.06.2029	172'890.15	10'116.00	
	im Alter 59 am 01.06.2028	159'989.00	9'113.00	
	im Alter 58 am 01.06.2027	147'340.75	8'177.00	
Umwandlungs- und Zinssätze: siehe «Berechnungsgrundlagen»				

	5. Todesfall-Leistungen (vor der Pensionierung)	gemäss BVG in CHF	bei Krankheit in CHF	bei Unfall in CHF
	Jährliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente*)	7'908.00	12'254.00	12'254.00
	Jährliche Waisenrente*)	2'636.00	4'085.00	2'636.00
6	6. Jährliche Invaliden-Leistungen			
	Invalidenrente mit Wartefrist 24 Monate*)	13'180.00	25'530.00	13'180.00
	Invaliden-Kinderrente mit Wartefrist 24 Monate*)	2'636.00	4'085.00	2'636.00
	Prämienbefreiung nach 3 Monaten			
7	7. Finanzierung			
	Jährliche Altersgutschrift			9'701.40
	davon aus BVG-Obligatorium			9'190.80
	Jährliche Risikoprämie			3'657.480
	Jährliche Teuerungsprämie			51.10
	Jährlicher Beitrag für Sicherheitsfonds			54.60
	Total der Beiträge und Prämien			13'464.90
7a	Personalbeitrag pro Monat 12x			561.05
7b	Eingebrachte Austrittsleistung			25'000.00
	Einkauf Beitragsjahre			3'000.00
	Freie Mittel			1'000.00
8	8. Weitere Vorsorgeinformationen			
8a	Maximale reglementarische Einkaufssumme			49'510.00
8b	Maximal mögliche Einlage für Einkauf vorzeitige Pensionierung (Teileinkauf)			
	- bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 64			18'585.85
	- bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 63			37'784.40
	- bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 62			57'646.75
	- bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 61			78'172.85
	- bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60			99'567.00
	- bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 59			121'829.15
	- bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 58			145'112.50
	(Vorbehalten bleiben die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Einkauf. Vor Leistung einer Einkaufssumme muss zwingend das Formular «Einkaufsantrag» eingereicht werden. Bei einer vorzeitigen Pensionierung mit Rentenbezug ist zusätzlich ein Volleinkauf möglich.)			
8c	Ausbezahlte Scheidungsabfindung per 01.05.2004			9'000.00
8d	Austrittsleistung bei Heirat am 08.08.2008			52'000.00
8e	Vorbezug WEF- aktueller Stand (letzter Vorbezug am 01.07.2007)			14'000.00
	Verpfändung WEF vom 01.05.2006			
8f	Teilkapitaloption eingereicht am 02.09.2013. Die unter Punkt 3 ausgewiesene Altersrente wird entsprechend reduziert.			
	Überschüsse und Erträge per 01.01.20XX			217.30
8g	Änderung der reglementarischen Begünstigtenordnung			nein
	Anmeldung einer Lebenspartnerrente			nein
8h	Uns bekannte Einkäufe innerhalb der letzten 3 Jahre			
	Einkauf reglementarisch per 01.01.20XX			3'000.00
9	9. Berechnungsgrundlagen		BVG	Über- obligatorisch
	Umwandlungssätze bei ordentlicher Pensionierung		X.XXXXXX%	X.XXXXXX%
	Zinssätze			
	- Verzinsung des Altersguthabens		X.XXX%	X.XXX%
	- Projektion des Altersguthabens**)		X.XXX%	X.XXX%

Bemerkungen

*) Bei Überversicherung wird gemäss Reglement gekürzt.

**) Weitere Informationen zum Projektionszins finden Sie unter www.projektionszins.ch

Sie sind Mitglied der Vorsorgekommission.

Dieser Ausweis ersetzt alle früheren Ausweise. Er wurde im Auftrag Ihrer Vorsorgeeinrichtung erstellt und dient ausschliesslich Informationszwecken. Massgebend sind die Bestimmungen des Reglementes.

Erläuterungen zum Vorsorgeausweis, Informationen zur Swissscanto Sammelstiftung und zum Stiftungsrat sowie Formulare finden Sie im Internet unter www.swissscanto-stiftungen.ch.

10

Mitglieder der Vorsorgekommission: Hans Muster, Anna Muster-Beispiel

A Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) schreibt lediglich Mindestleistungen vor. In Spalte A wird der BVG-Anteil der Summen bzw. Leistungen ausgewiesen, die gemäss BVG versichert sein müssen. Der **BVG-Anteil** kann z.B. für die Berechnung der Verzinsung des Altersguthabens eine Rolle spielen. Zudem muss die Vorsorgeeinrichtung jederzeit nachweisen, dass die obligatorischen Anforderungen des BVG erfüllt sind.

B In dieser Spalte werden die **gemäss dem abgeschlossenen Vorsorgeplan gültigen tatsächlichen Summen und Leistungen** inkl. BVG-Anteil ausgewiesen. Je nach Vorsorgeplan und persönlicher Situation (z.B. Einbringen einer Freizügigkeitsleistung aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung) können die in Spalte B aufgeführten Leistungen höher sein als die BVG-Mindestleistungen gemäss Spalte A.

0 Adressat und wichtige Referenz-Nummern: Die in diesem Block aufgeführten Nummern und Angaben braucht die Personalvorsorgeeinrichtung für die administrative Bearbeitung und den Versand. Insbesondere die Vertrags- und die Policen-Nummer sind bei Anfragen immer anzugeben, damit Ihr Anliegen rasch und ohne Rückfragen bearbeitet werden kann.

1 Personaldaten: Geburtsdatum, Geschlecht und Zivilstand werden zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen benötigt.

2 Beim **Jahresgehalt** handelt es sich um das AHV-pflichtige Gehalt. Dieses wird der Stiftung vom Arbeitgeber gemeldet.

Das **versicherte Jahresgehalt** ist für die Berechnung von Leistungen und Beiträgen massgebend. Die Höhe des versicherten Gehalts wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Reglement festgelegt.

3 Das **Altersguthaben** entsteht durch die Altersgutschriften, durch eingebrachte Austrittsleistungen und Einmalanlagen sowie durch Zinsgutschriften. Das zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben bildet die Grundlage für die Berechnung der Altersleistungen.

3a Das **voraussichtliche Altersguthaben per 31.12.20XX** entspricht dem bisher angesparten Altersguthaben und dem darauf gutgeschriebenen Zins, zuzüglich der Altersgutschriften, die voraussichtlich bis Ende des laufenden Jahres hinzukommen werden.

3b Das **projizierte, d.h. auf den Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung (Terminalalter) hochgerechnete Altersguthaben ohne Zins** entspricht dem Altersguthaben am Ende des laufenden Jahres plus der Summe der Altersgutschriften für die bis zur Pensionierung fehlenden Jahre ohne Zins. Dabei wird das aktuelle versicherte Jahresgehalt zugrunde gelegt; Zinsen werden nicht berücksichtigt.

Das projizierte Altersguthaben ohne Zins in der Spalte A (BVG) dient zur Bestimmung der gesetzlichen Todesfall- und Invaliditätsleistungen (Spalte A). Das projizierte Altersguthaben ohne Zins aus der Spalte B kann Grundlage der Todesfall- und Invaliditätsleistungen (Spalte B) sein, wenn der Vorsorgeplan dies so vorsieht.

3c Das **projizierte, d.h. auf den Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung (Terminalalter) hochgerechnete Altersguthaben mit Zins** wird ermittelt aus dem Altersguthaben am Ende des laufenden Jahres inklusive Zins bis zur Pensionierung plus der Summe der Altersgutschriften für die bis zur Pensionierung fehlenden Jahre samt Zins. Dabei wird das aktuelle versicherte Jahresgehalt zugrunde gelegt; für die künftige Verzinsung werden Annahmen getroffen, da die Zinsentwicklung nicht exakt vorausgesagt werden kann (**Projektionszinssatz**).

Anhand des projizierten Altersguthabens mit Zins werden die Altersleistungen berechnet.

3d Austrittsleistung: Betrag, der bei einem Stellenwechsel per Austrittsdatum an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen würde. Die Austrittsleistung setzt sich zusammen aus dem per Gültigkeitsdatum des Vorsorgeausweises vorhandenen Altersguthaben und den allfälligen gemäss Reglement gutgeschriebenen Überschussanteilen.

3e Das Reglement kann die Möglichkeit vorsehen, eine Rentenkürzung, die durch vorzeitige Pensionierung entsteht, durch einen sogenannten «Einkauf» ganz oder teilweise zu vermeiden. Wurden zu diesem Zweck Einlagen geleistet, so wird die Summe dieser Einlagen inkl. Zins unter dem Punkt **«davon Guthaben aus Einkauf vorzeitige Pensionierung»** ausgewiesen.

4 Altersleistungen (voraussichtliche Werte): Unter diesem Punkt werden die Altersleistungen (Altersrente oder Kapital) zum Zeitpunkt der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung aufgeführt, die sich aus dem projizierten Altersguthaben ergeben.

Beim ausgewiesenen Altersguthaben handelt es sich um das auf das angegebene Datum hochgerechnete (projizierte) Altersguthaben inkl. Zins. Die Höhe der voraussichtlichen Altersrente ergibt sich grundsätzlich aus diesem Wert, multipliziert mit dem entsprechenden, für den Zeitpunkt der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung geltenden Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze bezogen auf den Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung finden Sie unter «Berechnungsgrundlagen» (Ziff. 9 Ihres persönlichen Vorsorgeausweises).

Den Berechnungen liegen die jeweils für das entsprechende Laufjahr gültigen Parameter (insbesondere Zins, Umwandlungssatz) zugrunde. Die effektive Altersrente zum jeweiligen Pensionierungszeitpunkt kann von den berechneten Werten abweichen.

5 Beim Tod einer versicherten Person hat die hinterbliebene Ehepartnerin oder der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf eine **Ehegattenrente**. Sie wird lebenslänglich ausbezahlt. Für Personen **in eingetragener Partnerschaft** gilt diese Regelung analog. Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem Reglement.

Leistungen an **Lebenspartner** werden ausgerichtet, wenn das Reglement dies vorsieht und die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind. Die Höhe einer Lebenspartnerrente entspricht jener der Ehegattenrente.

Hinterbliebene Kinder haben beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine **Waisenrente**. Die Höhe der Waisenrente und der Leistungsanspruch richten sich nach dem Reglement. Gemäss BVG wird die Waisenrente bis zum 18. Altersjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr ausbezahlt.

6 Wird eine versicherte Person im Sinn der Eidgenössischen Invalidenversicherung dauernd erwerbsunfähig, so werden eine **Invalidenrente** sowie für Kinder **Invaliden-Kinderrenten** ausgerichtet. Gemäss BVG wird die Invaliden-Kinderrente bis zum 18. Altersjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr ausbezahlt.

Die Leistungen werden nach der angegebenen, im Reglement festgelegten **Wartefrist** erbracht.

Die **Höhe der Renten** richtet sich nach dem Reglement.

Ist eine versicherte Person nach Ablauf der für die Prämienbefreiung festgelegten Wartefrist weiterhin erwerbsunfähig, so ist sie **von der Beitragszahlungspflicht befreit**.

7 Finanzierung: Die versicherte Person und der Arbeitgeber finanzieren mit ihren Beiträgen die Leistungen der Personalvorsorge gemeinsam. Mit den **Altersgutschriften** wird das Altersguthaben angespart, das zum Zeitpunkt der Pensionierung in der Regel in eine Altersrente umgewandelt wird. Mit den **Risikoprämien** werden die Risiken Tod und Invalidität abgedeckt. Die **Teuerungsprämie** ermöglicht es, die obligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen regelmässig der Teuerung anzupassen. Der **Beitrag an den Sicherheitsfonds** schliesslich garantiert, dass die Leistungen auch bei Zahlungsunfähigkeit des Vorsorgewerks erbracht werden können; bei ungünstiger Altersstruktur im Unternehmen gewährt der Sicherheitsfonds Zuschüsse.

- 7a** Aus dem **Total der Beiträge und Prämien** und der reglementarisch festgelegten Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergibt sich der **Personalbeitrag**.
- 7b** Weitere Beitragsarten, mit denen die Vorsorgeleistungen verbessert werden können:
- **Eingebrachte Austrittsleistungen:** Guthaben, die aus einem Stellenwechsel in die Personalvorsorge eingebracht werden.
 - **Einmaleinlagen:** Sie ergeben sich aus freiwilligen Einkäufen in die Personalvorsorge.
 - Über die **Verteilung freier Mittel** entscheidet die Vorsorgekommission.
- 8a** **Maximale reglementarische Einkaufssumme:** Betrag, den die versicherte Person zusätzlich einzahlen kann, wenn sie die versicherten Leistungen verbessern möchte. Der ausgewiesene Betrag bezieht sich auf das Ausstelldatum des Vorsorgeausweises; welche Summe tatsächlich eingebracht werden kann, hängt vom Zeitpunkt des Einkaufs und weiteren Faktoren ab, die sich laufend ändern. Vor einem Einkauf muss deshalb das Formular «Einkaufsantrag» eingereicht werden.
- 8b** Unter diesem Punkt sind die Beiträge aufgeführt, die als **zusätzliche Einlagen zum Einkauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung** (s. Ziff. 3e im Vorsorgeausweis) eingebracht werden können, falls das Reglement diese Möglichkeit vorsieht.
- 8c** Betrag, der **im Scheidungsfall an den geschiedenen Ehegatten** (bzw. bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft an den eingetragenen Partner) übertragen und noch nicht wieder eingebracht wurde. Die versicherte Person kann die übertragene Summe wieder in die Personalvorsorge einbringen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Ausgewiesen wird die Differenz zwischen der übertragenen und der bereits wieder eingebrachten Leistung.
- 8d** Bei Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1994 geheiratet haben, wird unter diesem Punkt die **Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat** festgehalten. Sie dient im Scheidungsfall als Basis für die Berechnung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung. Bei Heirat vor dem 1. Januar 1995 gilt für die Ermittlung dieser Austrittsleistung die vom Gesetz vorgesehene Regelung.
- 8e** Betrag, der für die **Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum** vorbezogen bzw. verpfändet worden ist (WEF = Wohneigentumsförderung).
- 8f** Hat die versicherte Person gegenüber der Vorsorgeeinrichtung erklärt, dass sie anstelle der Altersrente das Alterskapital oder einen Teil davon beziehen will (sogenannte **Kapitaloption** oder **Teilkapitaloption**), so ist dies unter diesem Punkt vermerkt.
- 8g** Zeigt an, ob die **reglementarische Begünstigtenordnung** geändert und/oder ob eine **Lebenspartnerrente** angemeldet wurde. Für beide Fälle muss ein entsprechendes Formular unterzeichnet eingereicht werden.
- 8h** Zeigt Einkäufe der letzten drei Jahre an: Nach Einkäufen dürfen Leistungen während der jeweils folgenden drei Jahre nicht in Form von Kapital bezogen werden.
- 9** **Berechnungsgrundlagen:** Unter diesem Punkt ist die Höhe der angewandten **Umwandlungs- und Zinssätze** (obligatorisch und überobligatorisch) aufgeführt. Im abgebildeten Beispiel sind die Werte neutral dargestellt.
- 10** Für Fragen zur Personalvorsorge Ihres Unternehmens sind die **Mitglieder der Vorsorgekommission** Ihre ersten Ansprechpartner. Diese sind am Schluss des Vorsorgeausweises aufgelistet. Fehlt eine solche Angabe, so wenden Sie sich bei Bedarf bitte an Ihren Arbeitgeber.

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel
Telefon 058 280 26 66
Fax 058 280 29 77

Weitere Infos auf

www.swisscanto-stiftungen.ch

